



Auswirkungen der EL-Revision 2021 auf die Sozialhilfe: Schätzung der Fallzahlen für 2024

Ausgangslage

Die am 01.01.2021 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) brachte wesentliche Änderungen. Gewisse Massnahmen führen zu einer Verbesserung der Leistungen, andere zu einer Einschränkung.

Dies sind die wichtigsten Massnahmen der EL-Reform im Überblick ([vgl. Website BSV](#)):

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens (Einführung Eintrittsschwelle, Einführung Rückerstattungspflicht, Senkung Vermögenfreibeträge)
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80 Prozent des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- EL-Mindestbetrag wird gesenkt
- Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose

Für einige Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen hat die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur Folge. Für sie galt ab Inkrafttreten der Änderung noch das bisherige Recht. Am 01.01.2024 läuft diese Übergangsfrist ab.

Generelle Auswirkungen der EL-Revision

In Folge der EL-Revision nahm die Anzahl der EL-Bezüger:innen (AHV und IV) im Jahr 2022 erstmals leicht ab (-0,2 Prozent gegenüber 2021). Bei näherer Betrachtung von EL- und AHV-Quote wird deutlich, dass die Abnahme vor allem die über 80-Jährigen betrifft (deren Quote sank zwischen 2018 und 2022 von 17,9 Prozent auf 15,8 Prozent). Bei den 65-79-Jährigen ist dagegen eine leichte Zunahme zu verzeichnen (ihre Quote stieg zwischen 2018 und 2022 von 10,4 Prozent auf 10,8 Prozent).

Nach Ablauf der Übergangsfrist werden viele EL-Bezüger:innen einen tieferen Anspruch haben oder diesen zumindest vorläufig verlieren. Das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich (AZL) hat entsprechende Berechnungen vorgenommen. Demnach werden 2024 von rund 17 000 EL-Bezüger:innen ca. 400 bzw. 2,4 Prozent den Anspruch verlieren und 6000 bzw. 35,3 Prozent einen

tieferen Anspruch geltend machen können. Hochgerechnet auf die Schweiz, werden schätzungsweise 8100 Personen ihren Anspruch auf EL verlieren.¹

Spezifische Auswirkungen der EL-Revision auf die Sozialhilfe

Mit der ELG-Revision wird es ab 2024 einzelne Personen geben, die ihren Lebensbedarf nicht mehr mit Ergänzungsleistungen zur AHV oder zur IV decken können und deshalb von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der EL-Anspruch aufgrund von Vermögensverzicht wegfällt. Die ARTIAS hat im August 2019 ein Dossier zu diesem Thema veröffentlicht ([ARTIAS, 2019: Réforme des prestations complémentaires](#)).

Die SKOS hat von den Städten Zürich und Winterthur Berechnungen zu möglichen Sozialhilfeansprüchen von EL-Bezüger:innen erhalten. Das AZL Zürich rechnet bei rund 60 Fällen mit einem Wegfall wegen Vermögensverzicht, das sind 0,4 Prozent der aktuellen Fälle. Die Stadt Winterthur geht von rund 27 Fällen aus, die aufgrund des neuen ELG ab 2024 einen Anspruch auf Unterstützung durch Sozialhilfe haben werden. Bei insgesamt 4500 EL-Bezüger:innen entspricht dies 0,6 Prozent der aktuellen Fälle.

Ausgehend von den Schätzungen aus Zürich und Winterthur macht die SKOS eine Hochrechnung für die Schweiz: Demnach werden im Jahr 2024 zusätzlich zwischen 1215 und 2065 Personen Sozialhilfe beanspruchen, aufgrund des Wegfalls bisheriger EL-Leistungen. Der Mittelwert dieser Schätzungen liegt bei rund 1600 Personen. Hochgerechnet beziehen zwei Drittel davon, also rund 1000 Personen, eine EL zur AHV, 600 eine EL zur IV. Es ist jedoch davon auszugehen, dass einige dieser Personen über Einkommen und Vermögen verfügen, die über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegen.

Im Jahr 2021 bezogen 4100 Personen im Alter über 65 Jahre Sozialhilfe ([BFS, 2022, Sozialhilfestatistik](#)). Seit 2017 stieg die Quote der Altersgruppe 65+ von 0,2 Prozent auf 0,3 Prozent, während sie in allen anderen Altersklassen gesunken ist. Auf der Basis der obigen Berechnungen schätzt die SKOS den Anstieg in der Altersgruppe 65+ im Jahr 2024 auf maximal 1000 Personen.

Die Sozialhilfequote insgesamt sank von 2017 bis 2022 von 3,3 Prozent auf 2,9 Prozent. Für das Jahr 2023 prognostiziert die SKOS eine konstante Quote von 2,9 Prozent.

Zusammenfassend beurteilt die SKOS die Auswirkungen auf die Sozialhilfe infolge des Wegfalls der Übergangsbestimmungen des ELG als marginal. In der Prognose für die Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2024 sind sie praktisch vernachlässigbar.

Bern, 15.02.2024/mka

¹ Die EL-Statistik weist für das Jahr 2022 344 271 Bezüger:innen aus. 2,4 Prozent davon entsprechen 8100 Personen. Rund zwei Drittel beziehen die EL zur AHV, ein Drittel zur IV.